

## Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege

Stand: 03/2026



Verhinderungspflege wird auch Ersatzpflege genannt und dient der Entlastung der Pflegepersonen, wenn Pflegebedürftige zu Hause gepflegt werden. Sie kann tages- oder stundenweise in Anspruch genommen werden. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen. Einzelheiten erfragen Sie bitte direkt bei Ihrer Pflegeversicherung.

- für Pflegegrade 2 bis 5
- gemeinsames **Jahresbudget** für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege: **3.539 Euro** für alle Pflegegrade
- **seit 01.07.2025** keine Trennung mehr zwischen den Beträgen für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege
- frühestens ab 6 Monate nach Beginn der Pfllegetätigkeit der Pflegeperson
- gesetzliche Grundlage: §39 SGBXI
- bei **tageweiser Verhinderungspflege** Begrenzung auf **56 Tage** (8 Wochen) pro Jahr
- bei **stundenweiser Verhinderungspflege** Begrenzung auf **8 Stunden pro Tag**, keine Begrenzung der Tage pro Jahr
- kann durch Privatpersonen (Verwandte, Freunde, Nachbarn) oder durch Mitarbeitende eines Pflegedienstes oder eines Betreuungsdienstes geleistet werden.
- Hat eine pflegebedürftige Person mehrere eingetragene Pflegepersonen, so können diese *nicht* gegenseitig die Verhinderungspflege übernehmen.
- bei Verhinderungspflege durch **nicht verwandte Personen** bzw. Pflegedienst, Tagespflegeeinrichtung, Behinderteneinrichtung, Karitative Einrichtung) volle Kostenerstattung
- bei **Personen des 1. und 2. Verwandtschaftsgrads**: Jahresbetrag = monatl. Pflegegeld x 2 (siehe Tabelle unten)
- **Stundenlohn** gemäß Vereinbarung zwischen Pflegeperson und Ersatzpflegeperson. Ersatzpflegeperson stellt Rechnung aus. Pflegeperson bezahlt die Rechnung und reicht sie bei der Pflegeversicherung ein. Fordern Sie bitte ein entsprechendes Formular bei Ihrer Pflegekasse an.
- Nach §29 SGB XI muss der Stundenlohn gemäß **Wirtschaftlichkeitsgebot** angemessen sein.
- Manche Pflegekassen verlangen, dass Verhinderungspflege angekündigt wird, bevor sie zum ersten Mal in Anspruch genommen wird. Hier bitte bei der Pflegekasse nachfragen.
- **Kurzzeitpflege** wird in einem Pflegeheim erbracht. Zusammen mit der Verhinderungspflege gilt ein Jahresbudget von 3.539 Euro.
- Weitere Infos finden Sie unter <https://www.pflege.de/altenpflege/verhinderungspflege/>

	Jahresbudget für enge Verwandte (1. und 2. Grad)	Jahresbudget für nicht verwandte Personen
Pflegegrad 1	0,00 Euro	3.539,00 Euro
Pflegegrad 2	694,00 Euro	3.539,00 Euro
Pflegegrad 3	1.198,00 Euro	3.539,00 Euro
Pflegegrad 4	1.600,00 Euro	3.539,00 Euro
Pflegegrad 5	1.980,00 Euro	3.539,00 Euro

Gerade Eltern von muskelkranken Kindern legen wir nahe, die Kinder frühzeitig an Pflege durch Ersatzpersonen zu gewöhnen. So kann sie zunächst spielerisch in den Alltag mit einfließen. Die Kinder erleben, dass nicht nur die eigenen Eltern sie pflegen können, sondern dass sie sich auch in die Hände anderer Menschen begeben können (Familie, Freunde, Bekannte...). Siehe hierzu auch das DMH-Infoblatt zur Kindesentwicklung bei Muskelschwund.

### **Hinweis zur Steuerpflicht:**

Die pflegebedürftige Person selbst muss für die Verhinderungspflege, die von der Pflegeversicherung zur Verfügung gestellt bekommt, *keine* Steuern zahlen.

Diejenigen, die die Verhinderungspflege *erbringen*, müssen die in dem Kalenderjahr eingenommenen Beträge bei ihrer Steuererklärung (Anlage N unter „Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen/Einnahmen“) angeben. Ob dafür Steuern gezahlt werden müssen, hängt von folgenden Faktoren ab:

1. WER erbringt die Verhinderungspflege? a) Angehörige und b) Personen, die eine sittliche Pflicht\* im Sinne des § 33 Abs. 2 gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen (*Von einer sittlichen Pflicht geht man aus, wenn die Verhinderungspflegekraft nur eine pflegebedürftige Person versorgt, sie also eine persönliche Beziehung mit dieser Person hat oder eine wichtige Bezugsperson ist*), müssen keine Steuern für die eingenommene Verhinderungspflege zahlen.
2. WIEVIEL hat die Verhinderungspflegekraft in dem Kalenderjahr eingenommen? Die Höhe ist begrenzt und richtet sich nach dem jeweiligen Pflegegrad. Beispiel: Bei PG 2 beträgt das monatliche Pflegegeld 347 Euro. Das jährliche **Pflegegeld** liegt also bei **4.164 Euro**. Die Verhinderungspflegeperson darf im Jahr *nicht mehr* als 4.164 Euro einnehmen. Den Überschuss müsste sie versteuern. Wie es sich verhält, wenn eine Verhinderungspflegeperson mehrere pflegebedürftige Personen betreut, ist gesetzlich (noch) nicht festgelegt.

Da nicht alle bei einem Finanzamt beschäftigten Personen Verhinderungspflege kennen, empfiehlt es sich, den Begriff mit einem Satz zu erklären. Dieser könnte wie folgt aussehen:

*„Verhinderungspflege bezeichnet die zeitweise Übernahme der Pflege durch eine Ersatzperson, wenn die eigentliche Pflegeperson ausfällt. Sie ist eine Leistung der Pflegeversicherung nach § 39 SGB XI.“*

### **Kontakt:**

Deutsche Muskelschwund-Hilfe e.V.  
Alstertor 20  
20095 Hamburg  
040/323231-0  
[info@muskelschwund.de](mailto:info@muskelschwund.de)  
[www.muskelschwund.de](http://www.muskelschwund.de)